

Zollrecht aktuell

Zollrechtliche Implikationen aus der Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie aktuelle Rechtsprechung zur Umgehung von Sanktionen.

September 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch zum nahenden Herbstbeginn 2026 bleibt das Zoll- und Außenhandelsrecht ein dynamisches Feld mit weitreichenden praktischen Implikationen. Im Mittelpunkt unseres aktuellen Newsletters Zollrecht aktuell – September 2026 (1) steht die nach langjährigem Gesetzgebungsverfahren nun verabschiedete Reform des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), die überwiegend zum 1. September 2026 in Kraft tritt.

Darüber hinaus informieren wir Sie über das Urteil des Gerichts erster Instanz der EU vom 15. Juli 2026 im Fall Beloglazov, das die Reichweite des Kriteriums der Erleichterung bei Sanktionsumgehungen präzisiert und Unternehmen zu einer erweiterten Betrachtung mittelbar Beteiligter in ihren Compliance-Prozessen zwingt. In unseren Kurzthemen beleuchten wir zudem die aktuelle Verwaltungspraxis zur zollwertrechtlichen Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen im Nachgang zur EuGH-Rechtsprechung sowie den Referentenentwurf zur Zweiten Änderung der KrWaffGenV, mit dem das BMWi bürokratische Hürden bei der Beförderung von Kriegswaffen abbauen, die europäische Verteidigungsindustrie stärken und die logistische Unterstützung der Ukraine beschleunigen will.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner

Patrick Kalski
Director

Niklas Gehling
Director

Inhalt

Reform des Steuerberatungsgesetzes	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
EU-Sanktionen zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen – Urteil im Fall Beloglazov	3
In Kürze	3
Hintergrund	3
Fazit	4

Kurzthemen	5
Zollwert und Verrechnungspreise: Verwaltungspraxis nach EuGH-Entscheidung	5
Bürokratieabbau bei Kriegswaffenbeförderungen - Zweite Änderung der KrWaffGenV	5
Service	6
Hinweis SAP GTS	6
PwC 's Trade Office	6
Veranstaltungen	6
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7
Redaktion	7
Bestellung	7

Reform des Steuerberatungsgesetzes

In Kürze

Nach einem längeren Gesetzgebungsverfahren ist die Reform des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nunmehr verabschiedet. Das Bundeskabinett hatte den Gesetzentwurf am 14. Januar 2026 beschlossen, der Bundestag stimmte am 24. April 2026 zu. Der Bundesrat verweigerte zunächst seine Zustimmung, Anlass war allerdings nicht die Reform des Steuerberatungsrechts selbst, sondern die im Gesetzespaket enthaltene Regelung zu einer steuer- und sozialversicherungsfreien Entlastungsprämie. Auf Initiative der Regierungsfractionen beschloss der Bundestag daraufhin die Gesetzesänderung ohne die Entlastungsprämie erneut. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 2. Juli 2026 treten die verschiedenen Teile des Gesetzes nunmehr stufenweise in Kraft. Die überwiegende Zahl der Regelungen, darunter die für die zollrechtliche Praxis zentrale Neuregelung des § 4d StBerG, wird zum 1. September 2026 wirksam.

Hintergrund

Nachfolgend möchten wir Ihnen die in zoll-/verbrauchsteuerrechtlicher Sicht relevantesten Änderungen vorstellen.

Neuordnung der Befugnisnorm

An die Stelle des bisherigen § 4 StBerG treten künftig die §§ 4 bis 4e StBerG-E, die die einzelnen Berufs- und Personengruppen jeweils in eigenständigen Vorschriften erfassen. Geregelt werden dabei insbesondere die Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine, der Vereine von Land- und Forstwirten, der Berufs- und Interessenvereinigungen, der öffentlichen Stellen sowie der Notare und Patentanwälte. Der Vorbehalt der unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zugunsten der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Rechtsanwälte bleibt hiervon unberührt.

Von besonderer Bedeutung ist die neu geschaffene Generalklausel für Nebenleistungen in § 4e StBerG-E. Danach ist eine Hilfeleistung in Steuersachen künftig als Nebenleistung zu einer anderen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zulässig, wenn sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Handelnden gehört.

Eigenständige Befugnisnorm für Spediteure und Zollvertreter (§ 4d StBerG-E)

Für den zoll und verbrauchsteuerrechtlichen Beratungsbereich schafft § 4d StBerG-E (in Ablösung des § 4 Nr. 9 lit a StBerG) eine eigenständige Befugnisnorm für Spediteure und sonstige Zollvertreter i.S.d. Art. 18 UZK. Diese erhalten eine ausdrückliche Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung im Bereich der

Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie der verbrauchsteuerlichen Behandlung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Praktisch bedeutsam ist die damit einhergehende Abgrenzung zwischen bloßem Datentransfer und rechtlicher Einzelfallprüfung. Tätigkeiten wie die Tarifierung, Zollwertermittlung, Ursprungsbestimmung oder die Führung von Rechtsbehelfsverfahren stellen eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen dar und fallen künftig in den Anwendungsbereich des § 4d StBerG-E. Die Ausübung dieser Befugnis ist an eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung des Unternehmens gebunden, erforderlichenfalls ist qualifiziertes Personal einzubinden. Bei unzureichender Aufgabenwahrnehmung droht eine teilweise oder vollständige Untersagung der Tätigkeit. Zu beachten ist, dass die Reform lediglich den Handlungsrahmen erweitert, den Verantwortungsrahmen des Zollvertreters jedoch unverändert lässt.

Das verkündete Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht können Sie über **diesen Link** abrufen.

Fazit

Das Gesetz zur Reform des StBerG stellt die umfassendste Neuordnung des Rechts der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen seit Jahrzehnten dar. Für die Praxis von besonderer Relevanz ist die Einführung der Generalklausel für Nebenleistungen (§ 4e StBerG-E) sowie, speziell für den zollrechtlich beratenden Bereich – die eigenständige Befugnisnorm des § 4d StBerG-E, die den Tätigkeitsrahmen für Spediteure und Zollvertreter erstmals klar konturiert.

EU-Sanktionen zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen – Urteil im Fall Beloglazov

In Kürze

Der Gerichtshof erster Instanz der Europäischen Union (EUG) hat am 15. Juli 2026 im Verfahren T-492/24 über die Rechtmäßigkeit der Eintragung des russischen Staatsbürgers Dmitry Aleksandrovich Beloglazov auf die EU-Sanktionslisten entschieden. Im Zentrum stand die Frage, ob die restriktiven Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten und die Einreisesperren, aufgrund seiner Beteiligung an einem komplexen Transaktionssystem, das die Umgehung von Sanktionen ermöglichen sollte, rechtmäßig sind. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Sanktionen auf Grundlage der Entscheidung 2014/145/CFSP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und wies die Klage in vollem Umfang zurück.

Hintergrund

Seit dem Beginn der Ukraine-Krise im Jahr 2014 hat die Europäische Union ein umfassendes System restriktiver Maßnahmen entwickelt, welches darauf abzielt, Personen und Einrichtungen zu sanktionieren, die durch ihre Aktivitäten die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (vgl. Art. 29 TEU, Art. 215 AEUV). Auf dieser Grundlage wurde mit der Entscheidung 2014/145/CFSP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der die Identifikation und Sanktionierung solcher Personen ermöglicht.

Im Laufe der Jahre wurden die Kriterien zur Aufnahme auf die Sanktionslisten mehrfach erweitert, insbesondere durch die Hinzufügung des Kriteriums, Personen zu erfassen, die die Umgehung bestehender Sanktionen erleichtern oder fördern (Art. 2 Abs. 1 lit. h Decision 2014/145, zuletzt geändert durch Decision (CFSP) 2023/1218). Diese Ergänzung wurde notwendig, um der zunehmenden Komplexität von Umgehungsstrukturen gerecht zu werden und die Effektivität der Sanktionen sicherzustellen. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 15. Juli 2026 bestätigt, dass der Begriff „facilitate“ in seinem üblichen Sprachgebrauch zu verstehen ist und Personen erfasst, die durch Handlungen oder Unterlassungen die Umgehung von Sanktionen erleichtern, auch wenn sie nicht selbst die direkten Täter der Umgehung sind. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass die abstrakt formulierte Rechtsnorm mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist und der territorial begrenzte Charakter der EU-Maßnahmen gewahrt bleibt, auch wenn die relevant handelnden Personen außerhalb der Union agieren.

Der Antragsteller Dmitry Aleksandrovich Beloglazov, ein russischer Staatsangehöriger, wurde erstmals im Sommer 2024 auf Basis dieser Kriterien sanktioniert. Er wurde beschuldigt, über seine Firma LLC Titul und deren Tochtergesellschaft JSC Iliadis die Firma Rasperia Trading Limited kontrolliert zu haben, welche 28.5 Millionen Aktien an dem österreichischen Bauunternehmen STRABAG SE hält. Diese Aktien waren infolge von Sanktionen gegen Oleg Deripaska, ebenfalls eine auf der Sanktionsliste der EU geführte Person, eingefroren worden. Die EU sah in der Übertragung der Kontrolle über Rasperia eine Strategie, um die Einfrierung der Aktien zu umgehen und deren Verkauf zu ermöglichen, eine Praxis, die nach EU-Recht verboten ist.

Obwohl die Transaktion in russischem Hoheitsgebiet durchgeführt und schlussendlich durch ein Verfahren vor dem Moskauer Handelsgericht annulliert wurde, bewertete der Rat der Europäischen Union die Gefahr einer weiteren Umgehung als nicht gebannt. Dies führte zu mehreren Verlängerungen der Sanktionen gegen Beloglazov in den folgenden Jahren. Der Fall illustriert das Spannungsfeld zwischen nationalen Rechtsverfahren in Drittländern und der Durchsetzung von EU-Sanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Das Urteil ist **hier** (in französischer Sprache) abrufbar.

Fazit

Das Urteil des Gerichtshofs erster Instanz bestätigt die Rechtmäßigkeit des in Art. 2 Abs. 1 lit. h der Entscheidung 2014/145/CFSP verankerten Kriteriums zur Sanktionierung von Personen, die zur Umgehung restriktiver Maßnahmen tatkräftig beitragen. Es stellt klar, dass diese Maßnahmen keine strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern präventive, administrative Instrumente sind, die der effektiven Umsetzung der EU-Außenpolitik dienen (Art. 47 Charta). Die extraterritoriale Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ist zulässig, wenn Vermögenswerte innerhalb der EU betroffen sind (Art. 17 VO 269/2014). Die vom Rat vorgelegten Beweise wurden als ausreichend konkret und konsistent gewürdigt, um die Beteiligung des Klägers an der Erleichterung der Umgehung zu belegen. Ferner wurde die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bestätigt, die befristet und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen (Art. 6 Decision 2014/145).

Das Urteil stärkt die Effektivität des Sanktionsregimes und sendet ein deutliches Signal gegen Umgehungspraktiken, indem es auch solche Personen erfasst, die nicht strafrechtlich verurteilt wurden, deren Handlungen jedoch die Sanktionsziele unterlaufen. Damit wurde die Klage von Dmitry Aleksandrovich Beloglazov zurückgewiesen und die angeordneten Maßnahmen wirksam bestätigt. Für die Praxis bedeutet dies eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umgehungskriteriums auf komplexe, mehrstufige und mittelbare Beteiligungsstrukturen. Unternehmen und ihre Rechtsabteilungen sind somit angehalten, nicht nur direkte Vertragspartner zu prüfen, sondern auch mittelbar Beteiligte, um Compliance-Risiken präventiv zu minimieren.

Kurzthemen

Zollwert und Verrechnungspreise: Verwaltungspraxis nach EuGH-Entscheidung

Mit Urteil vom 15. Juli 2025 (VII R 36/22) hat der BFH zu den zollwertrechtlichen Auswirkungen nachträglicher Verrechnungspreisanpassungen „nach oben“ Stellung genommen, das Urteil des FG München (14 K 588/20) aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Die diesbezüglichen Einzelheiten stellen wir in unserem Newsletter Zollrecht aktuell – **November 2025 (2)** dar.

In der Beratungspraxis stellen wir aktuell fest, dass die deutsche Zollverwaltung entsprechende Prüfungs- und Nacherhebungsverfahren bei unseren Mandanten wieder aufgreift. Die deutsche Zollverwaltung vertritt nicht mehr uneingeschränkt die Auffassung, dass Nachbelastungen des verbundenen Verkäufers in jedem Fall zollwertrelevant sind. Aus einer Nachbelastung ergibt sich jedoch stets ein Anhaltspunkt für eine Preisbeeinflussung mit der Folge, dass die Begleitumstände des Kaufgeschäfts untersucht werden müssen. Aufgrund der Beweislastumkehr obliegt es dem anmeldenden Unternehmen, entsprechende Unterlagen zur Preisbildung, etwa Distribution Agreement, Verrechnungspreisstudie oder Datenbankanalyse, vorzulegen. Mandanten sollten daher genau prüfen, ob eine generelle oder eine produktbezogene Anpassung vorliegt, und eine belastbare Dokumentation der Fremdüblichkeit bereits im Einfuhrzeitpunkt bereithalten.

Inhaltlich stellt der BFH eine asymmetrische Behandlung zwischen Anpassungen nach unten und nach oben fest. Während bei Anpassungen nach unten (Hamamatsu) regelmäßig keine Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung durch die Verbundenheit vorliegen, wertet der BFH eine nachträgliche Verrechnungspreisanpassung nach oben als starkes Indiz dafür, dass der ursprünglich deklarierte Preis zu niedrig und damit durch die Verbundenheit der Parteien beeinflusst war. In diesem Fall ist die Transaktionswertmethode (Art. 70 Abs. 1 UZK) nicht anwendbar; der Zollwert ist anhand der Folgemethoden (Art. 74 Abs. 2 UZK) zu ermitteln. Die Darlegungs- und Beweislast für die Fremdüblichkeit der angemeldeten Preise liegt dabei beim Steuerpflichtigen.

Bürokratieabbau bei Kriegswaffenbeförderungen - Zweite Änderung der KrWaffGenV

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 17. August 2026 den Referentenentwurf zur Zweiten Änderung der Ersten Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffGenV) vorgelegt.

Ziel ist der Abbau bürokratischer Hürden bei der Beförderung von Kriegswaffen, die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie sowie eine beschleunigte logistische Unterstützung der Ukraine. Erreicht werden soll dies durch eine Ausweitung Allgemeiner Genehmigungen in als unkritisch bewerteten Konstellationen, sodass zeitaufwendige Einzelgenehmigungsverfahren entfallen.

Konkret wird die Durchfuhrgenehmigung auf alle NATO-Staaten, NATO-gleichgestellte Staaten (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) sowie auf staatliche Stellen der Ukraine erweitert und auch auf temporäre Durchfuhren ausgedehnt.

Für nach § 9 AWG zertifizierte Unternehmen entfallen weitgehend bisherige Beschränkungen auf bestimmte Kriegswaffentypen, zudem werden Einfuhren aus europäischen Nicht-EU-Staaten sowie Beförderungen zwischen zertifizierten Unternehmen und der Bundeswehr allgemein genehmigt.

Neu ist eine Allgemeine Genehmigung für Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte (§ 3a KrWaffGenV-E). Antipersonenminen und Streumunition bleiben ausgeschlossen. Daneben bleiben die Pflichten nach KrWaffKontrG, AWG, SprengG und WaffG sowie die Verpflichtung einer Endverbleibsdokumentation zu beachten.

Für betroffene Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bedeutet dies spürbare Verfahrenserleichterungen, insbesondere bei vorhandener Zertifizierung nach § 9 AWG, deren Attraktivität deutlich steigt. Interne Compliance-Prozesse sollten frühzeitig angepasst werden, um die neuen Erleichterungen rechtssicher nutzen zu können.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Veranstaltungen

Wir möchten Sie herzlich zu unserer Webinar-Reihe „Insights across SAP GTS“ einladen.

Unsere Webinar-Reihe startet am **7. Oktober 2026 von 10:00 bis 11:00 Uhr** mit der ersten Veranstaltung **„MSP Solution & Application Managed Service SAP GTS“**.

SAP Global Trade Services (GTS) ist die Basis für sicheren, compliance-konformen Außenhandel – doch klassische Implementierungsprojekte sind oft langwierig, ressourcenintensiv und binden wertvolles internes Know-how. Mit der PwC Managed Service Provider (MSP) Solution für SAP GTS gehen Sie einen anderen Weg: Sie profitieren von einer vorkonfigurierten, sofort einsatzbereiten Lösung, die auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung des SAP-GTS-Standards basiert. In unserem Webinar am 7. Oktober 2026 von 10 Uhr bis 11 Uhr zeigen wir Ihnen, wie unsere MSP-Lösung Sie bis zu 50 Prozent schneller live gehen lässt, Ihren Implementierungsaufwand um bis zu 60 Prozent reduziert und den Entwicklungsbedarf um bis zu 70 Prozent senkt – bei gleichzeitig höherer Prozessqualität durch PwC Best-Practice-Standards und modernste AI Use Cases.

Eine Anmeldung ist unter folgendem **Link** möglich; die Teilnahme ist kostenlos.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Niklas Gehling
Tel.: +49 160 93607758
niklas.gehling@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo
zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 1512 8608685
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Septembert 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell September (1)